

Stellungnahme zum Thema Corona und deren Folgen – Absicherung im Rahmen der Berufsunfähigkeits-Versicherung EGO Top

BU-Leistungsprüfung, Stand 05.03.2021

Da die private Berufsunfähigkeitsversicherung bei jeder nicht explizit ausgeschlossenen Krankheit leistet, gilt dies natürlich auch für Covid-19. Es gibt keine allgemeinen Ausschlüsse von Erkrankungen oder Viruserkrankungen im Rahmen der aktuellen Bedingungen. Des Weiteren sind auch Folgeschäden durch Impfungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Aufgrund der bereits verstrichenen Dauer der Pandemie, sind bereits Folgebeschwerden beobachtbar, bei denen der Infizierte nach einer Covid-19 Infektion weitergehende schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen hat. Diese Folgebeschwerden / Folgeerkrankungen sind selbstverständlich auch über die EGO Top abgesichert. Weitergehende schwere Folgen aufgrund Covid-19, ggf. auch begründet auf psychische Beschwerden, sind denkbar und diese können natürlich auch in eine Berufsunfähigkeit münden und wären über den Versicherungsschutz mit abgedeckt.

Grundsätzlich gilt: Wenn die Auswirkungen der Krankheit, auch hervorgerufen durch Folgeerkrankungen der Covid-19 Infektion oder auch als Folgeschäden durch Impfungen, die Berufsfähigkeit zu mind. 50 Prozent für mind. voraussichtlich 6 Monate mindert, wird die Berufsunfähigkeitsleistung gezahlt. Die Berufsunfähigkeit muss medizinisch nachgewiesen werden.

In der Gesamtschau sehen wir aber auch aufgrund der weiteren Voraussetzungen für eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit aktuell keine Grundlage dafür, dass allein die Infektion mit dem Coronavirus eine Ursache für Berufsunfähigkeit sein könnte, hier vordergründig auf die zeitliche Prognose abgestellt (voraussichtlich 6 Monate). Eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit aufgrund deren Folgen ist aber durchaus als möglich einzuschätzen.

Das heißt abgekürzt, es gibt keinen Ausschluss für solche Ereignisse in den Bedingungen der EGO Top, als auch in der EGO Basic.

Seit dem 01.01.2011 sind im Rahmen des Berufsunfähigkeitsschutzes auch Leistungen bei Infektionsgefahr für alle Berufe mitversichert. Wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit wegen einer vom Versicherten ausgehenden Infektionsgefahr ganz oder teilweise untersagt wird, erbringen wir - wenn dieser Zustand ebenfalls voraussichtlich 6 Monate anhält - nach entsprechendem Nachweis - die Berufsunfähigkeitsrente.